

Grundsätze zur Bau- und Grüngestaltung in regionstypischen Dörfern, Dorfbereichen und Dorfkernen

Hinweise zur Bebauung



Verletzung des Einfügningsgebotes



Regionstypische Bauformen erhalten

1. Das Gebäude ist in einer, der ortsüblichen Bauweise angepassten Form zu gestalten. Dabei ist zu beachten:
 - rechteckig – gestreckter Baukörper, ohne Erkerbauten und Gebäudeeinschnitte
 - Sparrendächer mit 45° bis 50° Neigung
 - geringer Traufüberstand (max. 40 cm)
 - geringer Ortüberstand (max. 20 cm)
 - keine sichtbaren Pfetten am Giebel
 - Dachdeckung an die örtlichen Bedingungen anpassen, insbesondere den Farbton
 - bei Giebelverkleidung die örtlichen Bedingungen beachten (z. B. Holzverschalung, Schindelverkleidung, Schiefer)
 - Putz möglichst in Naturfarbe (Sandfarbe, gedeckte Warmtöne)
 - stehendes Fensterformat mit Sprossenteilung
 - keine Erkerbauten, keine Gebäudeeinschnitte
 - Dachaufbauten max. ein Drittel der Trauflänge, keine Unterbrechung der Traufe
 - keine Walmdächer in den Ortslagen
2. Nebengebäude (Garagen) sind an den Baukörper des Hauptgebäudes anzupassen (Dach, Dachneigung, Baumaterial, Farbe)
3. Wege, Einfahrten und Terrassenflächen im Grundstück sind unversiegelt oder teilversiegelt zu gestalten. Befestigte Terrassenflächen sind weitgehend zu reduzieren.
4. Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten und der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, Einfriedungen sollten als Holzzaun mit senkrechten Latten (naturnah) max. 1,20 m hoch oder als Hecke bis 1,50 m hoch aus landschaftstypischen Pflanzen gestaltet werden. Bepflanzungen sind mit landschaftstypischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen, keine Koniferen.

Die Gestaltungshinweise erachten wir für notwendig, um besonders im ländlichen Raum Verfremdungen im Orts- und Landschaftsbild zu verhindern und die Identität mit der sächsischen Heimat zu bewahren. Wir sind der Auffassung, dass mit den Forderungen zur Bau- und Grüngestaltung hinreichend gestalterische Freiheiten bestehen und den Belangen der Bauherren ausreichend entsprochen werden kann. Ohne Ordnungsprinzipien werden Allgemeinwohlbelange einer ästhetisch anspruchsvollen und ökologisch nachhaltigen Gestaltung verletzt. Wir verweisen auf § 34 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und auf § 9 der Sächsischen Bauordnung „Gestaltung“.

Bearbeiter und Ansprechpartner: Prof. Dr. Wilfried Wehner, Dr. Rudi Koepe